

Transparente Leistungserwartung Physik Klasse 6 - 10

Beurteilungskriterien sollten den Lernenden vorgestellt werden.

Den Schülerinnen und Schülern muss klar sein, dass sie kontinuierlich beurteilt werden.

Leistungsanforderung/kriterien	Inhaltliche Ausführung	Anmerkungen
<p>Mündliche Leistung (Mitarbeit im Unterricht, Vortrag, Input-Referat, Hausaufgaben...)</p>	<p>Qualität der Beiträge und nicht die Quantität ist entscheidend. Qualität meint: Anforderungsbereich I: - Wiedergabe von gelerntem Wissen im gleichen Zusammenhang - Beschreibung und Verwendung von gelernten Arbeitstechniken Verwendung der Fachsprache (Physikalische Begriffe und Größen) Anforderungsbereich II: - Selbstständiges Auswählen und Anordnen von Sachverhalten unter neuen Gesichtspunkten - Selbstständiges Übertragen gelernter Sachverhalte auf Situationen gleicher Art Anforderungsbereich III: - Entwicklung von Hypothesen und Lösungsmöglichkeiten - Bewerten und Entscheiden</p>	

<p>Schriftliche Leistung: Kurze schriftliche Überprüfung</p> <p>Protokolle (inhaltlicher Gehalt) ...</p>	<p>Dürfen maximal die letzten Stunden inhaltlich abfragen</p> <p>Schriftliche Leistungen sind auf die sprachliche und orthografische Richtigkeit zu überprüfen. Diese ist angemessen in der Beurteilung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anzahl der zu schreibenden Überprüfungen richtet sich nach der zu unterrichtenden Wochenstundenzahl, mindestens einen pro Halbjahr.</p>
<p>Experimentierfähigkeit...</p>	<p><u>Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten</u></p> <p>Kompetenzbereich Schwerpunkt „Erkenntnisgewinnung“ (vgl. Bildungsstandards)</p>	
<p>Gruppenarbeitsprozess...</p>	<p>Kompetenzbereich Schwerpunkt „Kommunikation und Bewertung“ (vgl. Bildungsstandards)</p>	
<p>Anfertigen von Mappen/Hefte Anfertigen eines Lerntagebuches Anfertigen eines Portfolios Anfertigen einer Mind-Map Anfertigen einer concept Map</p>	<p>Bewertet wird sowohl der Inhalt als auch die formale Darstellungsweise.</p> <p>Kriterien zur Anfertigung müssen vorher bekannt gegeben werden.</p>	

Transparente Leistungserwartung Grund- und Leistungskurs-Physik

Beurteilungskriterien sollten den Lernenden vorgestellt oder mit ihnen zusammen erarbeitet werden!

Den Schülerinnen und Schülern muss klar sein wann sie beurteilt werden!

Die Schülerinnen und Schüler können an ihrer Bewertung beteiligt werden!

Leistungsanforderung /kriterien	Inhaltliche Ausführung	Anmerkungen
<p>Klausuren</p>	<p>Je nach Jahrgangsstufe wird eine bestimmte Anzahl an Klausuren geschrieben (siehe Anmerkungen)</p> <p>Schriftliche Leistungen sind auf die sprachliche und orthografische Richtigkeit zu überprüfen. Diese ist angemessen in der Beurteilung zu berücksichtigen.</p>	<p>Anzahl der zu schreibenden Klausuren:</p> <p><u>Jahrgangsst. Anzahl der zu schreibenden Klausuren</u></p> <p>Jahrgangsstufe EF - 4</p> <p>Jahrgangsstufe Q1 - 4</p> <p>Jahrgangsstufe Q2 - 3</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Einmal kann in der Jahrgangsstufe 11 (12) eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt werden. Zu der Facharbeit gehört auch eine Präsentation der Ergebnisse.</p>
<p>Mündliche Leistung (Mitarbeit im Unterricht, Vortrag, Input-Referat, Hausaufgaben...)</p>	<p>Qualität der Beiträge und nicht die Quantität ist entscheidend.</p> <p>Qualität meint:</p> <p>Anforderungsbereich I:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Wiedergabe von gelerntem Wissen im gleichen Zusammenhang - Beschreibung und Verwendung von gelernten Arbeitstechniken <p>Verwendung der Fachsprache (Physikalische Begriffe und Größen)</p>	

	<p>Anforderungsbereich II:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständiges Auswählen und Anordnen von Sachverhalten unter neuen Gesichtspunkten - Selbstständiges Übertragen gelernter Sachverhalte auf Situationen gleicher Art <p>Anforderungsbereich III:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Hypothesen und Lösungsmöglichkeiten - Bewerten und Entscheiden 	
Experimentierfähigkeit...	<p><u>Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.</u></p> <p>Kompetenzbereich Schwerpunkt „Erkenntnisgewinnung“ (vgl. Bildungsstandards)</p>	
Gruppenarbeitsprozess...	<p>Kompetenzbereich Schwerpunkt „Kommunikation und Bewertung“ (vgl. Bildungsstandards)</p>	
<p>Anfertigen von Mappen</p> <p>Anfertigen eines Lerntagebuches</p> <p>Anfertigen eines Portfolios</p> <p>Anfertigen einer Mind-Map</p> <p>Anfertigen einer concept Map</p> <p>...</p>	<p>Kriterien für die inhaltliche Gestaltung müssen vorher bekannt gegeben werden.</p> <p>Inhalt steht bei der Beurteilung im Vordergrund.</p> <p>Kriterien zur Anfertigung müssen vorher bekannt gegeben werden.</p>	

Ergänzende Informationen:

Standards für den Kompetenzbereich Kommunikation Informationen sach- und fachbezogen erschließen und austauschen

Die Schülerinnen und Schüler . . .

K 1 recherchieren zu einem physikalischen Sachverhalt in unterschiedlichen Quellen,

K 2 wählen themenbezogene und aussagekräftige Informationen aus,

K 3 prüfen Darstellungen in Medien hinsichtlich ihrer fachlichen Richtigkeit,

K 4 beschreiben, veranschaulichen oder erklären physikalische Sachverhalte unter Verwendung der Fachsprache und/oder mit Hilfe von Modellen

K 5 stellen Zusammenhänge zwischen physikalischen Sachverhalten und Alltagserscheinungen her und übersetzen dabei bewusst Fachsprache in Alltagssprache und umgekehrt,

K 6 protokollieren den Verlauf und die Ergebnisse von Untersuchungen und Diskussionen in angemessener Form,

K 7 dokumentieren und präsentieren den Verlauf und die Ergebnisse ihrer Arbeit situationsgerecht und adressatenbezogen,

K 8 argumentieren fachlich korrekt und folgerichtig,

K 9 vertreten ihre Standpunkte zu chemischen Sachverhalten und reflektieren Einwände selbstkritisch,

K 10 planen, strukturieren, reflektieren und präsentieren ihre Arbeit als

Kompetenzbereich Erkenntnisgewinnung (vgl. Bildungsstandards)

Die Schülerinnen und Schüler ...

E 1 erkennen und entwickeln Fragestellungen, die mit Hilfe physikalischer Kenntnisse und Untersuchungen, insbesondere durch physikalischer Experimente, zu beantworten sind,

E 2 planen geeignete Untersuchungen zur Überprüfung von Vermutungen und Hypothesen,

E 3 führen qualitative und einfache quantitative experimentelle und andere Untersuchungen durch und protokollieren diese,

E 4 beachten beim Experimentieren Sicherheits- und Umweltaspekte,

E 5 erheben bei Untersuchungen, insbesondere in physikalischer Experimenten, relevante Daten oder recherchieren sie,

E 6 finden in erhobenen oder recherchierten Daten, Trends, Strukturen und Beziehungen, erklären diese und ziehen geeignete Schlussfolgerungen,

E 7 nutzen geeignete Modelle (z.B. Atommodelle, Periodensystem der Elemente) um chemische Fragestellungen zu bearbeiten,

E 8 zeigen exemplarisch Verknüpfungen zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen der Physik auf.

Anmerkung: Eine Verknüpfung mit den Basiskonzepten findet ja nach Unterrichtsinhalt statt.

Hinweise zur Bewertung:

Man unterscheidet eine systematische, langfristige Beobachtung von einer punktuellen:

➔ Die systematische, langfristige Beobachtung:

- Die Beobachtung vollzieht sich in Phasen und ist sowohl zeitlich als auch organisatorisch vorausgeplant.
- Es erfolgt anschließend eine Reflexion mit den Beobachteten.
- Die Beobachtung zielt hier auf eine langfristige Verbesserung der beobachteten Kriterien.
- Man sollte nicht durchgängig beobachten, die Schüler brauchen auch immer wieder Beratungsphasen und Pausen, in denen sie unbeobachtet, aber nicht unbeaufsichtigt, arbeiten können.
- Der ggf. verwendete Beobachtungsbogen kann nicht starr sein, sondern muss sich den (im Laufe der Dauer der beobachteten Unterrichtseinheit) verändernden Gegebenheiten des Unterrichts anpassen.
- Man muss sich darüber im Klaren sein, dass die systematische Beobachtung von den Schülern als stärker leistungsfördernd wahrgenommen wird als die „zufällige“.

➔ Die punktuelle Unterrichtsbeobachtung:

- Sie findet über einen kurzen Zeitraum hinweg statt.
- Sie dient vorwiegend als Ergänzung/Absicherung einer anderen Art der Prozessbeurteilung.
- Beobachtet wird in frei werdenden Zeiträumen, die vorher nicht genau bestimmbar sind.
- Nicht alle Schüler werden mit der gleichen Intensität beobachtet.
- Ziel: kurzzeitige Überprüfung, nicht langfristige Verbesserung.
- Gefahr: Überbeurteilung einzelner Wahrnehmungen, ungleiche Beobachtungsdichte.

Anmerkung: Zur differenzierten Bewertung einzelner Unterrichtssequenzen bieten sich Bewertungsbögen an! Diese können auch zur individuellen Förderung genutzt werden. Beispiele hierzu gibt es im WWW.

Vorlage: Grundlagen zur Leistungsbeurteilung und -bewertung

Definition:

- ◆ Beurteilung meint die (wertfreie) Feststellung dessen, was der Schüler schon kann und was er noch nicht kann
- ◆ Im Falle der Diagnose geschieht diese Feststellung mit dem Ziel der Beratung und Verbesserung
- ◆ Bewertung meint die Wertung des Beurteilungsergebnisses, z.B. durch Noten oder formlose Rückmeldungen („das war gut“)
 - soziale Bezugsnorm
 - kriteriale Bezugsnorm
 - individuelle Bezugsnorm

Aus: David S. di Fuccia „Neue Formen der Leistungsbeurteilung“

Rechtliche Grundlagen

Aus: Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

§70 SchulG NRW

Fachkonferenz Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenz).

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über 1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit, 2. Grundsätze zur Leistungsbewertung, 3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

[...]

§ 48 SchulG NRW

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Notentreten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1. 1. sehr gut (1)Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. 2. gut (2)Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. 3. befriedigend (3)Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. 4. ausreichend (4)Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. 5. mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. 6. ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

Aus: APO SI

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Und nun zur Fachdidaktik:

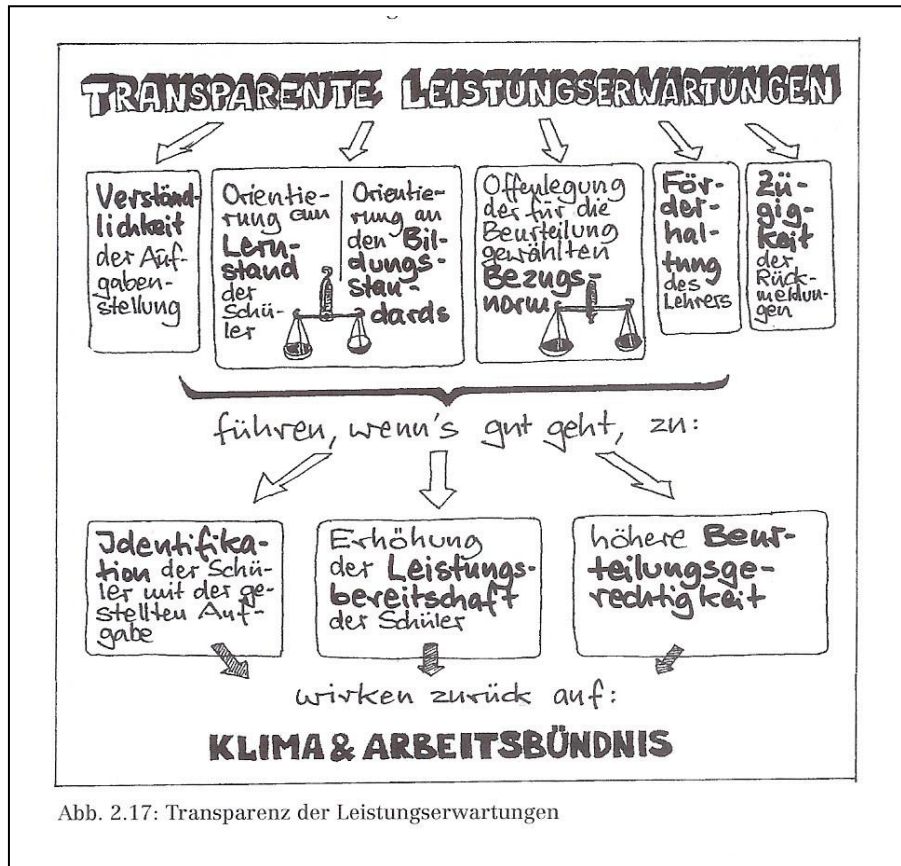


Abb. 2.17: Transparenz der Leistungserwartungen

Aus: Hilbert Meyer „Was ist guter Unterricht?“

2.9 Transparente Leistungserwartungen

117

- Der Lehrer bespricht seine Leistungserwartungen mit den Schülern.
- Die Leistungsrückmeldungen erfolgen zügig und differenziert.
- Er erläutert seine Leistungsrückmeldungen in klaren, insbesondere für die leistungsschwächeren Schüler nachvollziehbaren Worten.
- Die Schüler wissen bei der Unterrichtsarbeit jederzeit, was ihre Aufgabenstellung ist; wenn doch Unklarheiten bestehen, können sie Rückfragen stellen.
- Sie sind über den Schwierigkeitsgrad der gestellten Aufgaben informiert oder arbeiten mit Lernmaterialien, die so gestaltet sind, dass sie ihren Schwierigkeitsgrad selbst abschätzen können.
- Verschiedene Formen der Leistungskontrolle werden eingesetzt. Es wird erläutert, welche Form wofür taugt.
- Klausuren und Tests werden vorher angekündigt.
- Schülerfeedback wird genutzt, um Leistungserwartungen zu korrigieren.
- Die Schüler bringen eigene Vorschläge zur Leistungskontrolle ein.

Aus: Hilbert Meyer „Was ist guter Unterricht?“